

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE HAUSRATVERSICHERUNG

Version 01.04.2022

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE HAUSRATVERSICHERUNG

Ausgabe 2022 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV (ohne vorvertragliche Informationspflicht).

Die Versicherer können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Version 01.04.2022

Inhaltsverzeichnis

A	Versicherter Gegenstand	3
A1	Sachen	3
A2	Kosten.....	3
A3	Geldwerte.....	4
B	Versicherte Gefahren und Schäden.....	5
B1	Feuer und Elementar	5
B2	Diebstahl und Beraubung	6
B3	Wasser	8
B4	Glasbruch	9
C	Generelle Ausschlüsse	10
C1	Generelle Ausschlüsse	10
D	Örtlicher Geltungsbereich	10
D1	Am Standort	10
D2	In Zirkulation (Aussenversicherung).....	11
D3	Wohnungswechsel	11
E	Entschädigung.....	11
E1	Allgemeines.....	11
E2	Sachen	12
E3	Kosten.....	12
E4	Geldwerte.....	12

E5	Unterversicherung	13
E6	Selbstbehalte	13
E7	Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen	13
E8	Zahlung der Entschädigung	14
E9	Verjährung und Verwirkung.....	14
F	Schadenfall.....	15
F1	Obliegenheiten	15
F2	Schadenermittlung	16
F3	Sachverständigenverfahren	16
G	Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrages	17
G1	Beginn und Dauer des Vertrags/Kündigung auf Ablauf	17
G2	Kündigung im Schadenfall	18
G3	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	18
G4	Prämien/Vertragsänderungen	18
G5	Automatische Summenanpassung.....	19
G6	Gefahrserhöhung und -minderung	19
G7	Handänderung	20
G8	Mehrfachversicherung	20
G9	Kommunikation mit dem Versicherer	21
G10	Anwendbares Recht	21
G11	Sanktionen.....	21

A Versicherter Gegenstand

A1 Sachen

1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:
 - Hausrat (bewegliche Sachen); eigene sowie gemietete oder geleaste Sachen die dem privaten Gebrauch dienen, inkl. persönliche Berufswerkzeuge als Unselbständigerwerbende, bauliche Einrichtungen im Gebäude, die nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen; Haustiere.
 - Gästeeffekten und anvertrauter Hausrat von Dritten.
 - Garten-, Schreber- und Bienenhäuschen.

2. Nicht versichert sind:
 - Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, E-Bikes mit Kontrollschildern, Wohnwagen, Mobilheime je samt Zubehör.
 - Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör.
 - Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen.
 - Sachen, Kosten und Erträge, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
 - Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht (z.B. Wertsachen).

A2 Kosten

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Zusätzliche Lebenshaltungskosten, d.h. Kosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehen sowie die Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.
- Räumungs- und Entsorgungskosten, d.h. Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Die Versicherung deckt ferner auch Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.
- Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser, d.h. die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen.
- Schlossänderungskosten, d.h. Kosten für das Ändern, Umprogrammieren oder Ersetzen von Schlössern, Schliesssystemen und/oder dazugehörigen Schlössern am Versicherungsort oder an den vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes.

- Wiederbeschaffungskosten, d.h. die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung von Dokumenten wie Ausweisen, Reisepässen, Identitätskarten oder deren Duplikate, Kreditkarten und deren Sperrkosten.

A3 Geldwerte

1. Versichert sind:
Geldwerte bis insgesamt CHF

Als Geldwerte gelten:

- Bargeld;
- Wertpapiere und Sparhefte;
- Reiseschecks;
- Kredit- und Kundenkarten;
- Münzen und Medaillen;
- Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelsware);
- ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen;
- unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Wertkarten und Gutscheine aller Art, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen;
- von berechtigten Personen ordnungsgemäss unterzeichnete und ausgefüllte Scheckformulare und Kreditkartenbelege.

2. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:
Geldwerte über CHF

3. Nicht versichert sind:
Geldwerte bei einfachem Diebstahl

B Versicherte Gefahren und Schäden

B1 Feuer und Elementar

1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:
 - Brand;
 - Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
 - Blitzschlag;
 - Explosion und Implosion;
 - abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
 - Versengen;
 - Nutzfeuer oder wenn Sachen der Wärme ausgesetzt sind.

- Elementarschäden, d.h. Schäden verursacht durch:
 - Hochwasser;
 - Überschwemmung;
 - Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
 - Hagel;
 - Lawine;
 - Schneedruck;
 - Felssturz;
 - Steinschlag;
 - Erdbeben.

- Keine Elementarschäden sind:
 - Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
 - Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
 - Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
 - Sturm- und Wasserschäden an Booten auf dem Wasser.

2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Feuer oder Elementarereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

3. Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen.
- Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung.
- Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.
- Schäden durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen.

B2 Diebstahl und Beraubung

1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam
 - in ein Gebäude eindringen oder
 - in den Raum eines Gebäudes eindringen oder
 - im Gebäude ein Behältnis aufbrechen.
- Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der
 - Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
 - Ausbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen;
 - Versuch zum Einbruchdiebstahl.
- Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer-, Kassenschränken haftet der Versicherer nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen
 - auf sich getragen oder
 - sorgfältig zuhause verwahrt oder

- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes die vorerwähnten Bestimmungen gelten.
- Beraubung, d.h. Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer und die mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden oder im Haushalt tätigen Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

- Einfacher Diebstahl, d.h. Schäden durch Diebstahl die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten:
 - zu Hause, d.h. Schäden an den in der Police bezeichneten Standorten;
 - auswärts, d.h. Schäden ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte auf der ganzen Welt;
 - Dem einfachen Diebstahl gleichgestellt sind;
 - Schäden infolge Aufbrechen von Fahrzeugen;
 - Taschen- und Trickdiebstahl.

2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Beraubung oder einem einfachen Diebstahl zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

Versichert sind auch Gebäudeschäden, sofern diese infolge eines versicherten Diebstahlschadens entstanden sind. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer von einem anderen Versicherer keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

3. Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind.
- Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht.
- Schäden, die nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können.
- Schäden durch Verlieren oder Verlegen.

B3 Wasser

1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

Wasserschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

- Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten
 - aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Hausrat oder den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden;
 - aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
- Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen;
- Plötzlich und unfallmässig ausfliessendes Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, mobilen Klimageräten, Luftbefeuchtern und Bassins;
- Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch undichte Fenster ins Gebäude eingedrungen ist;
- Rückstau aus der Abwasserkanalisation;
- Grundwasser und unterirdisch fliessendes Hangwasser im Innern des Gebäudes: auch infolge Hochwasser oder Überschwemmung, wenn das Wasser dabei ausschliesslich unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist;
- Frost an Wasserleitungsanlagen, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer als Mieter im Innern des Gebäudes installierter Wasserleitungen und daran angeschlossener Apparate.

2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Wasserschaden zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Sachen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

3. Nicht versichert sind:

- Schäden an Einrichtungen wie technischen Anlagen, Maschinen und Apparaten, die an Leitungsanlagen angeschlossen sind, wenn die Schäden durch das Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb dieser Einrichtungen verursacht werden.
- Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie bei Revisionsarbeiten.
- Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern oder Wärmepumpenkreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- Schäden infolge Eindringens von Regen, Schnee und Schmelzwasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.
- Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

- Schäden verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- Reparaturkosten von Leitungen, Apparaten und Einrichtungen, aus denen Wasser oder andere Flüssigkeiten ausgeflossen sind (ausser bei Frostschäden).
- Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind.

B4 Glasbruch

1. Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- Gebäudeverglasungen.
Bruchschäden an Gebäude-Verglasungen, die mit den benutzten Räumen fest verbunden sind.
 - Sanitäreinrichtungen wie Lavabos, Klosetts (inkl. Spülkästen), Bidets, Spültröge, Pissiors und Trennwände, Dusch- und Badewannen.
- Mobiliarverglasungen.
Bruchschäden an beweglichen Sachen in der selbst bewohnten Wohnung sowie den Bruch von Tischplatten aus Natur- und Kunststein.
- Glasähnliche Materialien, falls diese anstelle von versichertem Glas verwendet werden.

2. Versicherungsumfang:

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen und Sanitäreinrichtungen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

3. Nicht versichert sind:

- Folge- und Abnutzungsschäden.
- Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen.
- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Glasfiguren, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art und Glühbirnen.
- Schäden, die bei Arbeiten durch Dritte (Handwerker usw.) an den Gläsern oder deren Umrahmungen oder an Sanitäreinrichtungen entstehen.
- Schäden an Displays und Bildschirmgläsern an Haustechnik aller Art.
- Schäden, die durch Feuer- und Elementarereignisse entstanden sind.

C Generelle Ausschlüsse

C1 Generelle Ausschlüsse

1. Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
2. Bei:
 - kriegerischen Ereignissen,
 - Neutralitätsverletzungen,
 - Revolution, Rebellion, Aufstand,
 - inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;sowie bei:
 - Erdbeben (Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden),
 - vulkanischen Eruptionen oder
 - Veränderungen der Atomstrukturhaftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
3. Der Ausschluss «innere Unruhen» gilt nicht für Glasbruchschäden.
4. Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstliche Wasseranlagen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

D Örtlicher Geltungsbereich

D1 Am Standort

Zu Hause, für den Hausrat an den Standorten in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, die in der Police aufgeführt sind.

Sind mehrere Standorte versichert, besteht Freizügigkeit zwischen den einzelnen Risiken.

D2 In Zirkulation (Aussenversicherung)

Auswärts, für Hausrat, der sich vorübergehend, weltweit ausserhalb der gemäss Police versicherten Standorte befindet, ist die Deckung auf% der Versicherungssumme, mindestens aber auf CHF festgelegt. Dagegen fällt Hausrat, der sich dauernd auswärts (in Ferienhaus, Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, nicht unter diese Aussenversicherung.

D3 Wohnungswechsel

Bei Wohnungswechsel in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

Wohnungswechsel sind dem Versicherer innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

E Entschädigung

E1 Allgemeines

- Die Entschädigung ist begrenzt durch die in der Police je Gruppe aufgeführte Versicherungssumme.
- Ein persönlicher Liebhaberwert wird nur berücksichtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden nur Kosten für Massnahmen vergütet, die vom Versicherer angeordnet wurden. Der Versicherer vergütet keine Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- Gelangt der Anspruchsberechtigte nachträglich wieder in den Besitz abhandengekommener Sachen, ist die Entschädigung zurückzuzahlen, abzüglich eines allfälligen Minderwerts, oder die Sachen sind dem Versicherer zu übertragen.

E2 Sachen

- Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwerts im Zeitpunkt des Ereignisses, abzüglich des Werts der Reste. Können beschädigte Sachen repariert werden, vergütet der Versicherer die Kosten der Reparatur, sofern diese den Ersatzwert nicht übersteigen.
- Der Hausrat ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund der automatischen Summenanpassung gültigen Versicherungssumme. Diese hat dem Betrag zu entsprechen, den die Neuanschaffung aller versicherten Sachen erfordert.
- Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.
- Für Schmucksachen ist die Leistung bei einfachem Diebstahl zu Hause sowie bei Einbruchdiebstahl, nicht aber bei Beraubung, auf CHF begrenzt, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.
- Bei Sengschäden und Schäden an Hausrat, der einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt sind, ist die Leistung auf CHF begrenzt.

E3 Kosten

Kosten gemäss A2 sind zusätzlich bis zu% der Hausratversicherungssumme, mindestens aber CHF versichert. Die Entschädigung der Kosten wird gemäss A2 ermittelt.

E4 Geldwerte

Der Versicherer entschädigt:

- Bargeld zum Nennwert;
- Münzen und Medaillen, Edelmetalle, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen zum Marktpreis im Zeitpunkt des Ereignisses;
- übrige Geldwerte gemäss A3 im Umfang des nachgewiesenen Schadens.

Bei Wertpapieren werden die Kosten der Kraftloserklärung sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden ersetzt.

Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet der Versicherer für die nicht amortisierten Wertpapiere Entschädigung; sie kann die Wertpapiere auch ersetzen.

E5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Bezeichnet die Police mehrere versicherte Gruppen mit eigener Versicherungssumme, werden allfällige Unterversicherungen je Gruppe einzeln berechnet, sofern nicht Freizügigkeit vereinbart wurde.

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ohne Berechnung einer Unterversicherung vergütet.

Der Versicherer verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von ...% der Versicherungssumme, im Maximum bis CHF darauf, eine Unterversicherung einzuwenden. Der Verzicht gilt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nicht für die Elementarschadenversicherung.

E6 Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis den in der Police vereinbarten Selbstbehalt zu tragen. Dieser wird von der errechneten Entschädigung abgezogen.

Bei Elementarschäden gemäss B1 Ziffer 1 Punkt 1 hat der Anspruchsberechtigte pro Ereignis CHF 500.- selbst zu tragen.

E7 Leistungsbegrenzungen bei Elementarereignissen

Es gelten die nachfolgenden Leistungsbegrenzungen, wobei die Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden nicht zusammengerechnet werden:

- Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen

- Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung gemäss E7 Punkt 2.
- Übersteigen die von allen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein Geschäfte betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Diese Leistungsbegrenzungen gelten nicht für die aufgrund besonderer Vereinbarung versicherten Elementarschäden gemäss B1 Ziffer 1 Punkt 2.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

E8 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann eine erste Teilzahlung im Umfang des Betrags, der nach dem Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist, verlangt werden.

Die Zahlungspflicht des Versicherers wird aufgeschoben, solange die Entschädigung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als:

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig auszurichten ist;
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln oder ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

E9 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Lehnt der Versicherer die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Anspruchsberechtigte innert 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls er seine Rechte verliert (Verwirkung).

F Schadenfall

F1 Obliegenheiten

Bei Eintritt eines versicherten Ereignisses hat der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte:

- den Versicherer sofort zu benachrichtigen;
- Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens zu erteilen, wobei diese Angaben ohne andere Abmachung schriftlich erfolgen müssen;
- Abklärungen des Versicherers zu gestatten, und ihn darin zu unterstützen;
- auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfangs erforderlichen Angaben zu machen, entsprechende Dokumente einzureichen und auf Ersuchen ein unterzeichnetes Verzeichnis der vor und nach dem Ereignis vorhandenen und der beschädigten Sachen mit Wertangaben zu erstellen, wobei der Versicherer angemessene Fristen ansetzen kann;
- während und nach dem Ereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen des Versicherers zu befolgen;
- im Hinblick auf die Feststellung von Schadenursache und -höhe keine beschädigten Sachen zu verändern oder zu entsorgen, sofern nicht die Schadenminderung oder öffentliche Interessen vorgehen.

Bei Diebstahl oder Beraubung hat er zusätzlich:

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Behörden die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und dem Versicherer Massnahmen zu treffen, um die Täterschaft zu ermitteln und wieder in den Besitz der abhandengekommenen Sachen zu gelangen;
- dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder in seinen Besitz gelangen oder er über sie Nachricht erhält.

F2 Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch der Versicherer können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens gemäss F3 verlangen.

Der Anspruchsberechtigte hat den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachzuweisen. Police und Versicherungssumme sind kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen bei Eintritt des Ereignisses.

Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich der Versicherer vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Der Versicherer kann bestimmen, durch welche Unternehmer die Reparaturarbeiten auszuführen sind. Die Versicherungsleistung kann in bar oder in natura erfolgen.

F3 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

- Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Diese beiden wählen in gleicher Weise, vor Beginn der Schadenfeststellung, einen Obmann. Unterlässt eine Partei die Ernennung ihres Sachverständigen innert 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, wird er auf Antrag der anderen Partei durch den zuständigen Richter ernannt; der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen;
- Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst wie befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter; dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann;
- Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Zu bestimmen sind die Werte der versicherten, der geretteten und der beschädigten Sachen unmittelbar vor und nach dem Ereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen;

- Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen;
- Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

G Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrages

G1 Beginn und Dauer des Vertrags/Kündigung auf Ablauf

Der Vertrag beginnt an dem in der Police genannten Datum.

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr.

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Frist beginnt, sobald der Vertrag beantragt oder angenommen wurde, und ist eingehalten, wenn der Widerruf am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergeben oder dem Versicherer mitgeteilt wird. Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme von Anfang an unwirksam ist. Beide Vertragsparteien müssen allfällige, bereits bezogene Leistungen zurückerstatten.

Die Vertragsparteien können den Versicherungsvertrag auf das Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Versicherungsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die Vertragsparteien können den Versicherungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt namentlich eine nicht voraussehbare Änderung der rechtlichen Vorgaben, welche die Erfüllung des Vertrags verunmöglichen, oder ein Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zumutbar ist.

G2 Kündigung im Schadenfall

Tritt ein ersatzpflichtiger Schaden ein, können beide Parteien den Vertrag schriftlich kündigen.

Die Kündigungsfrist beträgt für den Versicherungsnehmer 14 Tage und beginnt zu laufen, wenn dieser von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhält. Die Haftung des Versicherers erlischt 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

Der Versicherer muss spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

G3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Die Versicherten (Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigte) sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen und Geldwerte gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

In der Wasserversicherung haben die Versicherten auf eigene Kosten insbesondere die Leitungen und die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Insbesondere bei nicht benützten Räumlichkeiten ist die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb zu halten; andernfalls sind die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate zu entleeren.

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

G4 Prämien/Vertragsänderungen

Die erste Prämie ist an dem in der Rechnung bezeichneten Tag, die folgenden Prämien sind am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, gelten die im Laufe des Versicherungsjahrs zahlbaren Prämien als gestundet.

Der Versicherer kann auf den Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien, die Selbstbehalte, die Entschädigungsgrenzen oder den Deckungsumfang bei der Deckung von Elementarereignissen ändern. Er gibt dem Versicherungsnehmer die Änderung spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt.

Ist der Versicherungsnehmer mit einer Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres beim Versicherer eintrifft.

G5 Automatische Summenanpassung

Indizierte Versicherungssummen und Prämien werden auf den Beginn jedes Versicherungsjahrs (Fälligkeit) der Entwicklung des massgebenden Index angepasst. Die Versicherungssumme wird umso viele Prozente verändert, als der letztbekannte massgebende Index denjenigen des Vorjahres über- oder unterschreitet.

Summenbegrenzungen gemäss den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Versicherungswert nach freiem Ermessen) und versicherte Mieterträge werden nicht indiziert.

G6 Gefahrserhöhung und -minderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache ist dem Versicherer sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung schuldhaft unterlassen, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung kann der Versicherer für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen oder den Vertrag kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird.

- Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, vom Empfang der Anzeige bzw. der Mitteilung angerechnet. Die Haftung erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.
- In beiden Fällen kann der Versicherer die zusätzliche Prämie vom Zeitpunkt der wesentlichen Gefahrserhöhung bis zum Vertragsablauf einfordern.

Bei einer wesentlichen Gefahrminderung kann der Versicherungsnehmer innerhalb von 4 Wochen den Vertrag kündigen oder eine Prämienreduktion verlangen. Ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen

Prämienreduktion nicht einverstanden, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Angebots kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.

G7 Handänderung

1 Rechte und Pflichten

Wechselt der Gegenstand des Versicherungsvertrags den Eigentümer, gehen die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Eigentümer über.

2 Ablehnung

Der neue Eigentümer kann den Übergang des Versicherungsvertrags bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung schriftlich ablehnen. In diesem Fall endet der Vertrag rückwirkend auf den Zeitpunkt der Handänderung.

3 Kündigung

- Hat der neue Eigentümer erst nach der Handänderung vom Versicherungsvertrag Kenntnis erhalten, kann er den Vertrag trotzdem kündigen, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kenntnisnahme, spätestens aber 30 Tage nach Fälligkeit der auf die Handänderung folgenden Jahres- oder Teilprämie. Der Vertrag endet mit Eintreffen der Kündigung beim Versicherer.
- Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der Handänderung schriftlich kündigen. Der Vertrag endet 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim neuen Eigentümer.

G8 Mehrfachversicherung

Wird das durch diesen Vertrag versicherte Interesse gegen dieselben Gefahren und für dieselbe Zeit auch in anderen Versicherungsverträgen versichert (Mehrfachversicherung), muss dies dem Versicherer sofort mitgeteilt werden.

Hatte der Versicherungsnehmer beim Abschluss dieses Vertrages keine Kenntnis vom Entstehen einer Mehrfachversicherung, so kann er diesen Vertrag innert 4 Wochen seit Entdeckung der Mehrfachversicherung kündigen.

Hatte der Versicherungsnehmer die Absicht, sich durch den Abschluss dieses Vertrages einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Versicherer nicht an diesen Vertrag gebunden. Der Versicherer hat trotzdem Anrecht auf die ganze vereinbarte Gegenleistung.

G9 Kommunikation mit dem Versicherer

Alle Anzeigen und Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Geschäftsstelle oder den Sitz des Versicherers zu richten. Kündigungen oder andere Erklärungen, die an eine Frist gebunden sind, müssen vor Ablauf der Frist bei der anderen Partei eintreffen.

G10 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar, bei Versicherungsnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Fürstentum Liechtenstein materielles liechtensteinisches Recht.

G11 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit und solange direkt anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Schweiz, der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika etc. entgegenstehen.